M-12826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

Wien, am 3. März 1994 GZ: 10.101/6-X/A/2a/94

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien 5817/AB 1994 -03- 08 zu 5902/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5902/J betreffend B 21, welche die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen am 11. Jänner 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviel kostet der Ausbau der B 21 im gesamten Verlauf (derzeitiger Planungsstand)?

Antwort:

Die geplanten Ausbaumaßnahmen der B 21 werden ca. 165 Millionen Schilling kosten.



- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wieviel kostet die Wiederherstellung der Eisenbahnkreuzung, die sich 500 m (in Richtung Kernhof) von der unbesetzten St. Aegyd/ Neuwalde-Markt befindet?

Antwort:

Beim derzeit im Bau befindlichen Baulos "St. Aegyd/Neuwalde II" werden an der Eisenbahnkreuzung keine Veränderungen vorgenommen. Für die geringfügigen Arbeiten im unmittelbaren Kreuzungsbereich werden rund S 50.000,-- veranschlagt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie hoch ist der DTV (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) auf der B 21 in den Jahren 1975, 1976, 1977, etc. bis heute gewesen? Wenn möglich Aufsplitterung nach Fahrzeugkategorien (LKW < 7,5 t, LKW > 7,5 t).

Antwort:

An der B 21 gibt es keine kontinuierlich den Verkehr erfassende Zählstelle, sodaß für diese Straße nur DTV-Werte von den alle fünf Jahre (1975, 1980, 1985, 1990) durchgeführten händischen Zählungen an bestimmten Punkten vorliegen, die nachfolgend auszugsweise zusammengestellt sind:

DTV (Kfz/24 h)

Jahr		ersonen	Güterverke	Güterverkehr davon Liefer-		
		erkehr	1	wage	en	
1975	Wr. Neustadt	6.237	938	1	41	
	Waldegg-Reichental	2.613	280	1	27	
	Gscheid	669	47		14	



- 3 -

1980	Wr. Neustadt	6.069	862		346
	Waldegg-Reichental	2.790	312	,	137
	Gscheid	712	61		23
			1 .		
1985	Wr. Neustadt	6.159	1.084		357
	Waldegg-Reichental	2.830	333	1	148
	Gscheid	738	52		24
1990	Wr. Neustadt	8.994	1.221		635
	Waldegg-Reichental	3.551	440		227
	Gscheid	1.015	69		28

Personenverkehr: einspurige Kfz + Pkw + Pkw mit Anh. + Bus Güterverkehr: Lieferw. + Lkw ohne/mit Anh. + sonstiger GV

Lieferwagen: Kfz bis 1,5 t zulässige Nutzlast

Punkt 4 der Anfrage:

Auf der B 20 unmittelbar nach der Abzweigung der B 18 steht das Gefahrenzeichen "Allgemeine Gefahr", Zusatzschild "Ende der Salzstreuung". Paradoxerweise wird dieser Straßenabschnitt besonders hoch gesalzen. Warum?

Antwort:

Auf der B 20, Mariazeller Straße wird nach der Abzweigung der B 18, Hainfelder Straße bis vor Annaberg im Normalfall nur mit Splitt gestreut. Eine Salzstreuung findet nur dann statt, wenn es bei einem Eisregen oder nach Anforderung durch die Gendarmerie wegen eisiger Fahrbahnverhältnisse aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Somit kann von einem "besonders hoch gesalzenen" Straßenabschnitt nicht die Rede sein.



- 4 -

Punkt 5 der Anfrage:

Wie groß ist der Ermessenspielraum eines Straßenmeisters in der Dosierung der Salzmenge?

Antwort:

Der Ermessungsspielraum des Straßenmeisters bezüglich der Salzmenge ist so weit gegeben, als es die Verkehrssicherheit ("so wenig wie möglich, soviel wie nötig") erfordert. In der Regel werden bei einem Streudurchgang 10 bis maximal 15 g/m^2 Auftaumittel gestreut.

Punkt 6 der Anfrage:

Existiert für die einzelnen Bundesstraßen ein Plan für die Salzstreuung im Winter?

Antwort:

Ja.

Punkt 7 der Anfrage:

Wie hoch war der Salzverbrauch auf der B 18 und B 20 in den Jahren 1980 bis 1993?

Antwort:

Der Salzverbrauch für einzelne Straßenabschnitte kann nicht detailliert ermittelt werden, da aufgrund der netzartigen, gemeinsamen Betreuung der Bundes- und Landesstraßen keine streckenbezogenen Aufzeichnungen geführt werden.



- 5 -

Punkt 8 der Anfrage:

Bei der Schneeräumung auf Bundesstraßen kommt immer wieder der Fall vor, daß der weggeräumte Schnee auf Gehsteigen liegen bleibt. Welche Möglichkeiten gibt es für Hausbesitzer bzw. Gemeinden dem entgegen zu wirken?

Antwort:

Die Abfuhr des im Ortgebiet von den Bundesstraßen geräumten Schnees obliegt der Gemeinde und ist im Bundesstraßengesetz § 9 Abs. 3 - Straßenbaulast in Ortsgebieten - geregelt.

Lolyfiliany